

## Booking.com muss Schadenersatz wegen Bestpreisklauseln zahlen

Rechtanwältin Sabrina Greubel von Hogan Lovells Vertragsrecht. Ein Betreiber einer Buchungsplattform für Unterkünfte ist aufgrund der Verwendung sogenannter „Bestpreisklauseln“ gegenüber den Betreibern der Unterkünfte schadenersatzpflichtig. LG Berlin II, Urteil vom 16. Dezember 2025, Az. 61 O 60/24 Kart

### Der Fall

Booking.com, die Buchungsplattform für Unterkünfte, verpflichtete die Betreiber von Hotels etc. bis 30. Juni 2015 mittels sogenannter „weiter Bestpreisklausel“ dazu, ihre Zimmer auf der Buchungsplattform zum günstigsten Preis anzubieten. Ab dem 1. Juli 2015 verpflichtete Booking die Unterkunftsbetreiber per „enger Bestpreisklausel“ dazu, bei Direktvertrieb Gästen Zimmer nicht günstiger als auf der Plattform anzubieten. Hiergegen klagten knapp 1.300 Anbieter von Unterkünften. Das LG urteilt, dass Booking.com, die niederländische Mutter-Aktiengesellschaft sowie die deutsche Tochtergesellschaft als Gesamtschuldner, zu Schadenersatz verpflichtet ist, da Bestpreisklauseln unzulässig waren.

### Die Folgen

Nach Auffassung des Landgerichts beschränken sowohl enge Bestpreisklauseln als auch weite Bestpreisklauseln

die Preisgestaltungsfreiheit von Unterkunftsbetreibern und damit auch den Vertriebswettbewerb von Unterkünften. Im Hinblick auf die Verwendung der engen Bestpreisklauseln bestätigen die Richter die bereits bestandskräftige Entscheidung des BGH vom 18. Mai 2021 (Az. KVR 54/20). Danach war eine Anordnung des Bundeskartellamts zur Entfernung der sogenannten engen Bestpreisklauseln aufgrund deren Kartellrechtswidrigkeit rechtmäßig. Die Verwendung der unzulässigen Bestpreisklauseln führt dazu, dass die Plattform Booking.com den Betreibern der Unterkünfte die Schäden zu ersetzen hat, die ihnen seit dem 1. Januar 2013 entstanden sind.

### Was ist zu tun?

Anbieter von Buchungsplattformen wie auch Hotelbetreiber und Betreiber von sonstigen Unterkünften sollten die zugrunde liegenden Verträge dahingehend prüfen, ob Bestpreisklauseln vor-

handen sind oder waren und wie diese ausgestaltet sind. Im vorliegenden Fall behandelte das Landgericht Berlin II eine Feststellungsklage. Es hatte daher lediglich festzustellen, ob eine Schadenersatzpflicht des Plattformbetreibers dem Grunde nach besteht oder nicht. Über die Höhe etwaiger Schadenersatzansprüche hatte es nicht zu befinden. Bei der Geltendmachung von auf Zahlung gerichteten Schadenersatzansprüchen per Klage muss eigentlich eine sogenannte Leistungsklage auf Zahlung eingereicht werden. Hier sah das Gericht aber einen Grund für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage. Dieser bestehe darin, dass eine abschließende Schadensbeziehung der Höhe nach noch nicht möglich gewesen sei. Denn die Verwendung der Bestpreisklauseln könnte die Marktstruktur so beeinflusst haben, dass die Kläger möglicherweise noch fortwirkend geschädigt seien.

(redigiert von Brigitte Mallmann-Bansa)

Wörter: 370  
Seite: 012 bis 012  
Ressort: RECHT UND STEUERN  
Medienkanal: PRINT  
Mediengattung: Zeitschrift/Magazin  
Medientyp: PRINT

Jahrgang: 2026  
Nummer: 12  
Ausgabe: Einzelausgabe  
Auflage<sup>1</sup>: 8.180 (gedruckt)  
8.353 (verkauft)  
9.362 (verbreitet)

Urheberinformation: (c) dfv Mediengruppe  
<sup>1</sup>IVW 4/2025

**Abbildung:** Rechtanwältin Sabrina Greubel von Hogan Lovells. Quelle: Hogan Lovells



Rechtanwältin Sabrina Greubel von Hogan Lovells. Quelle: Hogan Lovells